

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Spengler/-in

BGBl. II Nr. 569/1986 25. Oktober 1986

GLIEDERUNG

Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Spengler/-in gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a) Fachrechnen,
- b) Fachkunde,
- c) Fachzeichnen.

Die Prüfung in den Gegenständen a) bis c) erfolgt schriftlich.

PRAKTISCHE PRÜFUNG

Die Prüfung im Gegenstand "**Prüfarbeit**" hat den Nachweis folgender Fertigkeiten nach Angabe zu umfassen:

- Messen, Aufreißen, Zuschneiden,
- Abkanten, Biegen, Wulsten, Falzen, Nieten,
- Runden, Bördeln, Schweißen,
- Weich- oder Hartlöten,
- Autogenschweißen.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in vier Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfung im Gegenstand "Prüfarbeit" ist nach fünf Arbeitsstunden zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachgespräch**" ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

Die Dauer der Prüfung im Gegenstand "Fachgespräch" soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

Für die Bewertung im Gegenstand "Prüfarbeit" sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
2. fachgerechte Ausführung der Prüfarbeit,
3. Verwenden der richtigen Werkzeuge bei der Ausführung der Prüfarbeit.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Spengler/-in

BGBl. II Nr. 569/1986 25. Oktober 1986

THEORETISCHE PRÜFUNG

Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Der theoretische Prüfungsteil hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Im Gegenstand "Fachrechnen" ist die Verwendung von Formel- und Tabellenbehelfen zulässig.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Prüfung im Gegenstand "Fachrechnen" hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längenberechnung,
2. Flächenberechnung, einfach und zusammengesetzt,
3. Volums- und Gewichtsberechnung,
4. Prozent- und Proportionsberechnung,
5. Materialbedarfsberechnung.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "Fachkunde" hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffkunde,
2. Arbeitsverfahren.
3. Werkzeuge, Bearbeitungsmaschinen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 60 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "Fachzeichnen" hat nach Angabe die Anfertigung der Fertigungszeichnung eines Blechkörpers mit einer Blechabwicklung ohne Ermittlung von wahren Längen zu umfassen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Spengler/-in

BGBl. II Nr. 569/1986 25. Oktober 1986

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann.

Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Blechschlosser/-in oder Karosser/-in kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Spengler/-in abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand "Fachgespräch" zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Gasinstallateur/-in, Gas- und Wasserleitungsinstallateur/-in, Kupferschmied/-in oder Wasserleitungsinstallateur/-in kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Spengler/-in abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände "Prüfarbeit" und "Fachgespräch" zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.